

Der Richtlinienentwurf eines europäischen Lieferkettengesetzes – eine Chance für mehr Nachhaltigkeit?

Vanessa Dorothea Dohrmann, LL.M.*

A. Einleitung

Mehr Nachhaltigkeit in internationalen Lieferketten – dieses Ziel beschäftigt Politik und Wirtschaft in der westlichen Welt immer stärker. Die Gründe dafür liegen auf der Hand. Menschenunwürdige Arbeitsbedingungen auf Kaffeeplantagen in Kolumbien, Kinder- bzw. Zwangsarbeit in Textilfabriken in Bangladesch oder Umweltverschmutzungen durch die Ölförderung in Nigeria stellen nur ein paar ausgewählte Beispiele für die dunklen Seiten globaler Lieferketten dar.¹ Zwar sind ökologisches Wirtschaften und soziale Verantwortung im Rahmen der *Corporate Social Responsibility* (CSR) bereits seit längerer Zeit in den Fokus von Unternehmen gerückt.² Leitlinien und Standards basieren dabei aber weit überwiegend auf dem Prinzip der freiwilligen Selbstverpflichtung (*soft law*).³ Eine Ausnahme von diesem Grundsatz bildet in der Europäischen Union bislang die CSR-Richtlinie 2014/95/EU,⁴ die von bestimmten Unternehmen eine jährliche Nachhaltigkeitsberichterstattung verlangt. Zur effektiveren Durchsetzung von Menschenrechten und Umweltschutz, d.h. mehr Nachhaltigkeit in der globalen Weltwirtschaft, möchte die EU-Kommission nun jedoch verschärfte

* Vanessa Dorothea Dohrmann, ist Doktorandin und wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Wirtschaftsrecht von Prof. Dr. Peter Krebs sowie am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Immaterialgüterrecht und Medienrecht von Prof. Dr. Maximilian Becker, beide Universität Siegen.

1 Siehe dazu bereits V. Dohrmann, Das deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz als Vorbild für den europäischen Gesetzgeber? – Eine kritische Analyse, CCZ 2021, 265 (265).

2 Zur *Corporate Social Responsibility Compliance* ausführlich M. Nietsch (Hrsg.), *Corporate Social Responsibility Compliance*, München 2021.

3 Dohrmann, Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (Fn. 1), 265 (265).

4 Richtlinie 2014/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Angabe nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte große Unternehmen und Gruppen, (ABl. L 330 vom 15.11.2014, S. 1).

Rechtspflichten für Unternehmen schaffen (*hard law*) und veröffentlichte deshalb am 23. Februar 2022 einen Richtlinienentwurf für ein europäisches Lieferkettengesetz (*Proposal for a Directive on Corporate Sustainability Due Diligence*, kurz RL-Entwurf).⁵ Hintergrund dessen waren hauptsächlich eine öffentliche Konsultation im Oktober 2020 und die darauf basierende Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. März 2021, in welcher das Parlament die Kommission dazu aufgefordert hatte, einen Vorschlag für eine Richtlinie zu Sorgfaltspflichtenregelungen und einer nachhaltigen Unternehmensführung vorzulegen.⁶ Ob und inwieweit der RL-Entwurf in seiner aktuellen Fassung verabschiedet wird, bleibt angesichts des weiteren Gesetzgebungsprozesses noch abzuwarten. Fest steht jedenfalls schon jetzt, dass ein europäisches Lieferkettengesetz in absehbarer Zeit kommen wird!⁷ Auf nationaler Ebene wurde in Deutschland als einem der ersten EU-Mitgliedstaaten bereits 2021 ein Lieferkettengesetz, das sog. Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG), beschlossen, welches am 1. Januar 2023 in Kraft getreten ist.⁸ Im Vergleich zu dem deutschen LkSG sieht der europäische RL-Entwurf allerdings deutlich strengere Bestimmungen vor. Gegenstand des vorliegenden Beitrags ist daher eine kritische Analyse des infragestehenden RL-Entwurfs für ein europäisches Lieferkettengesetz.

B. Grundlagen

I. Hintergrund und Entstehungsgeschichte

Mit Art.1 der CSR-Richtlinie 2014/95/EU wird großen Unternehmen von öffentlichem Interesse, die mindestens 500 Mitarbeiter beschäftigen und deren Bilanzsumme oder Nettoumsatzerlöse den Schwellenwert der Bilanzierungsrichtlinie 2013/34/EU⁹ für große Unternehmen übersteigen,

5 Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937, COM (2022) 71 final.

6 Entschließung des Europäischen Parlaments mit Empfehlungen an die EU-Kommission zur Sorgfaltspflicht und Rechenschaftspflicht von Unternehmen (2020/2129(INL)), P9_TA(2021)0073.

7 Dohrmann, Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (Fn. 1), 265 (266).

8 Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten, (BGBl. Teil I Nr. 46 vom 22. Juli 2021, S. 2959).

9 Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene

einschließlich börsennotierter Unternehmen, Banken und Versicherungsgesellschaften, bislang die Pflicht zu einer nicht-finanziellen Berichterstattung in Bezug auf Umwelt, Soziales und Menschenrechte im Lagebericht auferlegt. In Deutschland erfolgte deren Umsetzung durch das sog. CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz¹⁰ in §§ 289a ff. bzw. 315a ff. HGB. Laut EU-Kommission zeigte die CSR-Richtlinie 2014/95/EU zwar in gewissem Umfang positive Auswirkungen auf die Verbesserung der verantwortungsvollen Geschäftstätigkeit, die Mehrheit der Unternehmen hätte die negativen Auswirkungen in ihren Wertschöpfungsketten jedoch nicht ausreichend berücksichtigt.¹¹ Dies ergab sich im Wesentlichen aus der für die EU-Kommission erstellten CEPS-Studie zur Unterstützung der Überprüfung der CSR-Richtlinie 2014/95/EU¹² im November 2020. Die EU-Kommission unterbreitete daher 2021 einen Vorschlag für eine Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (*Proposal for a Directive on Corporate Sustainability Reporting Directive*),¹³ womit die CSR-Richtlinie 2014/95/EU geändert und weiter ausgebaut werden soll.¹⁴ Die geplante Richtlinie ist eine Ergänzung zahlreicher bestehender bzw. beabsichtigter EU-Rechtsakte auf dem Gebiet der Nachhaltigkeitsregulierung, wie z.B. der Offenlegungsverordnung,¹⁵ der Taxonomieverordnung¹⁶, der Konfliktmineralienverord-

Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates, (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19).

- 10 Gesetz zur Stärkung der nichtfinanziellen Berichterstattung der Unternehmen in ihren Lage- und Konzernlageberichten (CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz), (BGBl. Teil I Nr. 20 vom 18. April 2017, S. 802).
- 11 COM (2022) 71 final (Fn. 5), S. 5.
- 12 Europäische Kommission, Study on the Non-Financial Reporting Directive, 2020, <<https://op.europa.eu>> (09.10.2022).
- 13 Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2013/34/EU, 2004/109/EG und 2006/43/EG und der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen, COM (2021) 189 final.
- 14 COM (2022) 71 final (Fn. 5), S. 5 f.
- 15 Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (ABl. L 317 vom 9.12.2019, S. 1).
- 16 Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13).

nung¹⁷ oder des in Vorbereitung befindlichen Vorschlags, mit dem das Inverkehrbringen von Produkten, die in Zwangsarbeit hergestellt wurden, auf dem Unionsmarkt wirksam verboten werden soll.¹⁸ Gleichzeitig sollen die Unternehmen mit dem am 23. Februar 2022 veröffentlichten RL-Entwurf für ein europäisches Lieferkettengesetz echte Rechtspflichten im Sinne menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfaltspflichten entlang ihrer Lieferketten treffen.¹⁹ Dem RL-Entwurf vorausgegangen war ein langwieriger Entstehungsprozess. In einem Webinar²⁰ der European Parliament Working Group on Responsible Business Conduct kündigte Justizkommissar *Didier Reynders* bereits am 29. April 2020 einen entsprechenden Richtlinienvorschlag an. Im Oktober 2020 führte die EU-Kommission eine öffentliche Konsultation durch, die potenzielle regulatorische Schwerpunkte für eine nachhaltige Unternehmensführung identifizieren sollte. Eine überwiegende Mehrheit der Teilnehmer, darunter einige NGOs, befürwortete eine weitere Regulierung in diesem Bereich.²¹ Im Dezember 2020 schaltete sich der Rat der Europäischen Union ein. Er forderte die EU-Kommission auf, einen Vorschlag für einen rechtlichen Rahmen zur nachhaltigen Unternehmensführung vorzulegen, der sektorübergreifende Sorgfaltspflichten für Unternehmen entlang globaler Lieferketten beinhaltet.²² Die EU-Kommission wollte daraufhin noch im ersten Halbjahr 2021 einen Entwurf für eine Lieferkettenregulierung veröffentlichen.²³ Dies scheiterte jedoch durch den Ausschuss für Regulierungskontrolle im Mai 2021.²⁴ Angesichts der Ankündigung von Justizkommissar *Reynders* hatte inzwischen auch der Rechtsausschuss des Europäischen Parlaments einen Bericht für eine euro-

17 Verordnung (EU) 2017/821 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Festlegung von Pflichten zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette für Unionseinführer von Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erzen und Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten (ABl. L 130 vom 19.5.2017, S. 1).

18 COM (2022) 71 final (Fn. 5), S. 9 f.

19 Vgl. COM (2022) 71 final (Fn. 5), S. 3 f.

20 Speech by Commissioner *Reynders* in RBC Webinar on Due Diligence, <<https://responsiblebusinessconduct.eu>> (09.10.2022).

21 Sustainable corporate governance initiative – Summary report – public consultation, <<https://ec.europa.eu>> (09.10.2022).

22 Council Conclusions on Human Rights and Decent Work in Global Supply Chains, <<https://www.consilium.europa.eu>> (09.10.2022).

23 So z.B. in Deutschland berichtet von *M. Nietsch/M. Wiedmann*, Der Vorschlag zu einer europäischen Sorgfaltspflichten-Richtlinie im Unternehmensbereich (Corporate Sustainability Due Diligence Directive), CCZ 2022, 125 (125).

24 Ausschuss für Regulierungskontrolle, <<https://ec.europa.eu>> (09.10.2022).

päische Lieferkettenregulierung mit einem beiliegenden RL-Entwurf verabschiedet, mit dem die EU-Kommission zur Vorlage eines entsprechenden RL-Entwurfs aufgefordert wurde.²⁵ Dieser Bericht einschließlich RL-Entwurf wurde am 10. März 2021 mit einer Entschließung vom Europäischen Parlament bestätigt.²⁶ In der Folge überarbeitete die EU-Kommission ihren bis dahin vorliegenden Entwurf, der am 26. November 2021 erneut durch den Ausschuss für Regulierungskontrolle abgelehnt wurde.²⁷ Nichtsdestotrotz veröffentlichte die EU-Kommission am 23. Februar 2022 den infragestehenden RL-Entwurf aufgrund seiner politischen Bedeutung.²⁸ Ziel der Europäischen Union sei es schließlich, ein hohes Niveau an Menschenrechts- und Umweltschutz, d.h. an Nachhaltigkeit, zu gewährleisten (Erwägungsgründe Nr. 1 und 2 RL-Entwurf). Dies belegten der EU-Aktionsplan für Menschenrechte und Demokratie 2020-2024 sowie der Europäische *Green Deal* (Erwägungsgründe Nr. 9 und 12 RL-Entwurf). Um dieses Ziel zu erreichen, müssten neben den Staaten vor allem die Unternehmen stärker herangezogen werden (Erwägungsgrund Nr. 2 RL-Entwurf). Inhaltlich orientiert sich der RL-Entwurf erkennbar an den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte sowie dem einschlägigen OECD-Leitfaden (siehe dazu auch Erwägungsgründe Nr. 6 und 7).²⁹

II. Kompetenzgrundlagen der Europäischen Union

Die Kompetenz der EU zum Erlass eines europäischen Lieferkettengesetzes beruht auf Art. 50 Abs. 1 und 2 Buchst. g, 114 AEUV.³⁰ Grund dafür sind in erster Linie die jüngsten Entwicklungen in den Mitgliedstaaten, wo diverse Sorgfaltspflichten für Unternehmen im Hinblick auf ihre Lieferketten

25 Pressemitteilung des Rechtsausschusses des Europäischen Parlaments, <<https://www.europarl.europa.eu>> (09.10.2022).

26 Entschließung des Europäischen Parlaments (Fn. 6).

27 Regulatory Scrutiny Board Opinion, Proposal for a Directive of the European Parliament and of the Council on Sustainable Corporate Due Diligence and amending Directive (EU) 2019/1937, SEC (2022) 95.

28 COM (2022) 71 final (Fn. 5), S. 25 f.

29 Näher dazu J. Baumüller/S. Needham/O. Scheid, Verschärfung der unternehmerischen Sorgfaltspflichten entlang der Wertschöpfungskette, DK 2022, 194 (197 f.). Ausführlich dazu zum LkSG H. Fleischer, Grundstrukturen der lieferkettenrechtlichen Sorgfaltspflichten, CCZ 2022, 205 (205 ff.).

30 COM (2022) 71 final (Fn. 5), S. 12 ff.

geschaffen wurden.³¹ Dazu gehören etwa das französische *loi de vigilance* (2017) und das deutsche LkSG (2021). Weitere Mitgliedstaaten, wie z.B. Österreich, Belgien, Italien oder die Niederlande, planen bereits ähnliche Lieferkettenregelungen.³² Die durch den RL-Entwurf beabsichtigte Etablierung gleicher Wettbewerbsbedingungen soll daher die Niederlassungsfreiheit für in der EU ansässige Gesellschaften verwirklichen (vgl. Art. 50 Abs. 1 und 2 Buchst. g AEUV) und etwaige Binnenmarkthindernisse umfassend beseitigen (vgl. Art. 114 AEUV).³³ Dies zeigt sich auch daran, dass Drittstaatengesellschaften, die auf dem europäischen Markt tätig sind, in den Anwendungsbereich des RL-Entwurfs einbezogen werden.³⁴

III. Vor- und Nachteile eines europäischen Lieferkettengesetzes

Obwohl die Kompetenz der EU zur Verabschiedung eines europäischen Lieferkettengesetzes gegeben ist, stellt sich rein praktisch betrachtet die Frage, welche Vor- bzw. Nachteile eine Regelung auf supranationaler Ebene gegenüber nur nationalen Gesetzesvorschriften hätte. Vorteile könnten die Schaffung eines einheitlichen *level playing fields* und mehr Rechtssicherheit für die Unternehmen sein.³⁵ Eine drohende Rechtszersplitterung in der EU, wie sie sich derzeit andeutet, würde verhindert.³⁶ Nachteil für die Mitgliedstaaten wäre wiederum ein Autonomieverlust im Bereich der Lieferkettenregulierung, zumal sie zum Teil schon eigene Lieferkettengesetze erlassen haben. Hinzu käme auf nationaler Ebene ein nicht unerheblicher Anpassungsbedarf vorhandener Bestimmungen an die Vorgaben des RL-Entwurfs, wovon beispielsweise das deutsche LkSG betroffen wäre.

C. Wesentliche Inhalte des RL-Entwurfs

I. Persönlicher Anwendungsbereich

Der persönliche Anwendungsbereich ergibt sich aus Art. 2 RL-Entwurf.

31 So auch L. Hübner/V. Habrich/M.-P. Weller, Corporate Sustainability Due Diligence, Der EU-Richtlinienentwurf für eine Lieferkettenregulierung, NZG 2022, 644 (644).

32 COM (2022) 71 final (Fn. 5), S. 13.

33 COM (2022) 71 final (Fn. 5), S. 12 ff.

34 Vgl. COM (2022) 71 final (Fn. 5), S. 3.

35 Vgl. COM (2022) 71 final (Fn. 5), S. 3.

36 Vgl. COM (2022) 71 final (Fn. 5), S. 3.

1. Schwellenwertbestimmungen

Einerseits werden nach Art. 2 Abs. 1 RL-Entwurf Unternehmen in der EU adressiert,

- die im Durchschnitt mehr als 500 Beschäftigte und im jeweils vorangegangenen Geschäftsjahr einen weltweiten Netto-Jahresumsatz von mehr als 150 mio. Euro erzielt haben (Buchst. a) oder
- die eine Beschäftigtenschwelle von 250 und eine weltweite Netto-Jahresumsatzschwelle von 40 mio. Euro überschreiten, gleichzeitig aber mindestens 50 % ihres Umsatzes in einem oder mehreren der drei folgenden Hochrisikosektoren erwirtschaftet haben: Textilien und Kleidung; Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft einschließlich der Herstellung von Lebensmittelprodukten; Gewinnung mineralischer Ressourcen (Buchst. b).

Andererseits werden gem. Art. 2 Abs. 2 RL-Entwurf Drittstaatengesellschaften aufgeführt,

- die im vorangegangenen Geschäftsjahr mehr als 150 mio. Euro ihres weltweiten Netto-Jahresumsatzes in der EU erwirtschaftet haben (Buchst. a) oder
- die eine Netto-Jahresumsatzschwelle von 40 mio. Euro und nicht mehr als 150 mio. Euro in der EU überschreiten, gleichzeitig aber mindestens 50 % ihres weltweiten Netto-Jahresumsatzes in einem oder mehreren der drei zuvor genannten Hochrisikosektoren erzielt haben (Buchst. b).

Nach Einschätzung der EU-Kommission betrifft dies faktisch etwa 13.000 Unternehmen in der Europäischen Union und ca. 4.000 Unternehmen aus Drittstaaten,³⁷ wobei der Kreis der Branchen mit hohem Schadenspotenzial, Erwägungsgrund Nr. 70 RL-Entwurf zufolge, laufend erweitert werden kann. Insgesamt wären damit lediglich 1 % der Unternehmen in der Union vom Anwendungsbereich des RL-Entwurfs erfasst.³⁸ Wenngleich dieser Wert auf den ersten Blick verschwindend gering erscheinen mag, ist er im Vergleich zu den 0,1 % der vom LkSG adressierten Unternehmen³⁹ um ein Vielfaches höher. Hinzu kommt, dass sich der RL-Entwurf durch die

37 COM (2022) 71 final (Fn. 5), S. 20.

38 COM (2022) 71 final (Fn. 5), S. 18.

39 So die Schätzung von *E.-M. Kieninger*, Miniatur: Lieferkettengesetz – dem deutschen Papiertiger fehlen die Zähne, ZfPW 2021, 252 (253).

Einbeziehung von Tochterunternehmen und aller etablierten Geschäftsbeziehungen praktisch auf deutlich mehr Unternehmen auswirken dürfte.⁴⁰

2. Kritische Beurteilung

Zu begrüßen sind die Kategorisierung der Unternehmen nach Schwellenwerten sowie die Unterscheidung nach Sektoren i.S.e. risikobasierten Ansatzes (s. Art. 2 Abs. 1 und 2 RL-Entwurf).⁴¹ Die Anknüpfung an mehrere Schwellenwerte verhindert eine einseitige Sichtweise, die nur auf ein Kriterium, wie etwa § 1 Abs. 1 LkSG allein auf die Beschäftigtenanzahl des einzelnen Unternehmens, abstellt. Kleine und mittlere Unternehmen (KMU), bis auf solche, die unter Art. 2 Abs. 1 Buchst. b und Art. 2 Abs. 2 Buchst. b RL-Entwurf fallen, sind von der Erfüllung der Sorgfaltspflichten ausgenommen. Über Geschäftsbeziehungen mit Unternehmen, welche die Sorgfaltspflichten einhalten müssen, werden KMU jedoch indirekt ebenfalls belastet.⁴² Wie diesem Problem konkret begegnet werden soll, lässt der RL-Entwurf leider offen. Problematisch kommt an dieser Stelle hinzu, dass die Aufzählung der Risikobranchen möglicherweise nicht abschließend ist und der der sektorspezifischen Unterscheidung zugrunde gelegte Umsatz des Unternehmens relativ zu dessen Gesamtumsatz betrachtet wird.⁴³ Dies könnte dazu führen, dass gerade mittelgroße Unternehmen in den sensiblen Sektoren besonders stark von den Sorgfaltspflichten des RL-Entwurfs getroffen würden, wohingegen größere Unternehmen ihre Geschäftstätigkeit in nicht-sensiblen Sektoren ausbauen und den Vorgaben des RL-Entwurfs somit entfliehen könnten. Die Einführung einer absolu-

40 So zum LkSG bereits *Dohrmann*, Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (Fn. 1), 265 (269).

41 Zu der Unterscheidung nach Sektoren i.S.e. risikobasierten Ansatzes auch *Hübner/Habrich/Weller*, Corporate Sustainability (Fn. 31), 644 (645).

42 COM (2022) 71 final (Fn. 5), S. 18; *M. Birkholz*, CSDD-E: Konkrete Sorgfaltspflichten für Unternehmen statt Vorgaben zur Sustainable Corporate Governance?, DB 2022, 1306 (1309); *K. Brock*, EU-Lieferkettengesetz – Was bringt der Kommissionsvorschlag für eine Richtlinie zur unternehmerischen Nachhaltigkeit mit sich?, GmbHR 2022, R132 (R134); *J. Baumüller/S. Needham/O. Scheid*, Vorschlag der EU-Kommission zur Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD), DB 2022, 1401 (1404). So zum LkSG auch *E. Wagner/S. Wagner/F. Schuler*, in: *E. Wagner/M. Ruttloff/S. Wagner* (Hrsg.), Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz in der Unternehmenspraxis, München 2022, § 1 Rn. 34.

43 Ähnlich *P. Velte/C. Stave*, Zum Entwurf einer EU-Richtlinie zur Corporate Sustainability Due Diligence (CSDD), WPg 2022, 790 (797).

ten Umsatzschwelle in den Hochrisikosektoren würde daher sinnvoller erscheinen.⁴⁴ Positiv zu würdigen ist schließlich noch die Einbeziehung von Drittstaatengesellschaften (s. Art. 2 Abs. 2 RL-Entwurf).⁴⁵ Indem auch ausländische Unternehmen vom Anwendungsbereich des RL-Entwurfs erfasst sein sollen, wird einer Benachteiligung europäischer Unternehmen im globalen Wettbewerb aktiv entgegen gewirkt.⁴⁶ Internationale Großkonzerne, wie z.B. *Apple*, *Microsoft*, *Coca Cola*, *Nestlé* oder *BP*, müssten die Sorgfaltpflichten des RL-Entwurfs ebenso erfüllen. Zur Sorgfaltpflichtenvermeidung veranlasste Unternehmenssitzverlagerungen ins Nicht-EU-Ausland würden größtenteils verhindert.⁴⁷

3. Gemeinsamkeiten und Unterschiede zum LkSG

Nach § 1 Abs. 1 LkSG betrifft das LkSG ungeachtet der Rechtsform Unternehmen, die ihre Hauptverwaltung, ihre Hauptniederlassung, ihren Verwaltungssitz, ihren satzungsmäßigen Sitz oder eine Zweigniederlassung gem. § 13d HGB im Inland haben und in der Regel mindestens 3.000 bzw. 1.000 (ab dem 01. Januar 2024) Arbeitnehmer beschäftigen. Sowohl dem RL-Entwurf als auch dem LkSG liegt damit in der Sache ein rechtsformübergreifender Ansatz zugrunde (Art. 3 Buchst. a RL-Entwurf: Definition des Unternehmensbegriffs durch Verweis auf die Bilanzierungs-Richtlinie 2013/34/EU und Sonderregelungen für beaufsichtigte Finanzunternehmen; § 1 Abs. 1 S. 1 LkSG: Ungeachtet der Rechtsform).⁴⁸ Darüber hinaus beziehen der RL-Entwurf und das LkSG unter gewissen Voraussetzungen beide auch ausländische bzw. Drittstaatengesellschaften mit ein (Art. 2 Abs. 2 RL-Entwurf; § 1 Abs. 1 LkSG: Hauptverwaltung, Hauptniederlassung, Verwaltungssitz oder Zweigniederlassung im Inland).⁴⁹ Unterschiede ergeben

44 So auch der Vorschlag von *Hübner/Habrich/Weller*, Corporate Sustainability (Fn. 31), 644 (646).

45 Ebenso *Hübner/Habrich/Weller*, Corporate Sustainability (Fn. 31), 644 (646).

46 Siehe dazu auch COM (2022) 71 final (Fn. 5), S. 19 f.

47 So bereits *Dohrmann*, Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (Fn. 1), 265 (269).

48 So auch *Hübner/Habrich/Weller*, Corporate Sustainability (Fn. 31), 644 (645); *D. Walden*, in: A. Depping/D. Walden (Hrsg.), LkSG, München 2022, § 1 Rn. 11, 13.

49 So auch *Hübner/Habrich/Weller*, Corporate Sustainability (Fn. 31), 644 (645); *M. Bettermann/V. Hoes*, Der Entwurf der Europäischen Corporate Sustainability Due Diligence Richtlinie – Vergleich zum deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, WM 2022, 697 (698). Zu § 1 LkSG *M. Nietsch/M. Wiedmann*, Adressatenkreis und sachlicher Anwendungsbereich des neuen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, NJW 2022, 1 (2); *Wagner/Wagner/Schuler*, in: *Wagner/Ruttloff/Wagner* (Fn. 42), § 1 Rn. 4.

sich zwischen dem RL-Entwurf und dem LkSG dagegen in den Auswahlkriterien und Schwellenwerten (Art. 2 Abs. 1 RL-Entwurf; § 1 Abs. 1 LkSG: Satzungssitz im Inland).⁵⁰ Sieht das LkSG mit den im Inland beschäftigten Arbeitnehmern nur einen Schwellenwert vor, statuiert der RL-Entwurf drei Schwellenwerte, nämlich die Beschäftigten weltweit, den gesamten Netto-Jahresumsatz und den anteiligen Netto-Jahresumsatz in sensiblen Sektoren.⁵¹

4. Reichweite

Der RL-Entwurf umfasst die eigenen Tätigkeiten des Unternehmens, solche von Tochterunternehmen und diejenigen aller etablierten Geschäftsbeziehungen (vgl. Art. 1 Abs. 1 Buchst. a), Art. 6 Abs. 1 RL-Entwurf). Wenngleich die Entschließung des Parlaments sogar die Einbeziehung der gesamten Lieferkette gefordert hatte,⁵² geht der RL-Entwurf damit sehr weit. So begrenzt beispielsweise das LkSG die Reichweite der Sorgfaltspflichten auf den eigenen Geschäftsbereich des Unternehmens und die unmittelbare Zuliefererebene. Mittelbare Zulieferer werden gem. § 9 Abs. 3 LkSG lediglich dann erfasst, wenn dem Unternehmen tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht möglich erscheinen lassen (substantiierte Kenntnis). Der Unternehmensbegriff i.S.d. RL-Entwurfs wird in Art. 3 Buchst. a) RL-Entwurf durch Verweise auf die Anhänge I und II der Bilanzierungsrichtlinie 2013/34/EU definiert. In Deutschland bedeutet dies eine Geltung für die AG, KGaA, GmbH und ausschließlich haftungsbeschränkt strukturierte Personenhandelsgesellschaften. Unternehmen der Finanzindustrie sind rechtsformunabhängig, je nach europäischer Regulierung, betroffen (vgl. Art. 3 Buchst. a) RL-Entwurf). Mit den Anhängen I und II der Bilanzierungsrichtlinie

50 So auch *Hübner/Habrich/Weller*, Corporate Sustainability (Fn. 31), 644 (645); *T. Bomsdorf/B. Blatecki-Burgert*, Lieferketten-Richtlinie und Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, ZRP 2022, 141 (141 f.).

51 So auch *M. Ruttloff/V. Rothenburg/M. Hahn*, Der Richtlinienvorschlag zu unternehmerischen Sorgfaltspflichten im Bereich der Nachhaltigkeit – Auswirkungen auf die Corporate Governance, DB 2022, 1116 (1117); *Hübner/Habrich/Weller*, Corporate Sustainability (Fn. 31), 644 (645); *Bettermann/Hoes*, Corporate Sustainability Due Diligence (Fn. 49), 697 (697). Zu den Arbeitnehmerschwellen in § 1 LkSG *Wagner/Wagner/Schuler*, in: *Wagner/Ruttloff/Wagner* (Fn. 42), § 1 Rn. 5 ff.

52 Vgl. Art. 1 Abs. 1 und Erwägungsgrund Nr. 29 Entschließung des Europäischen Parlaments (Fn. 6).

2013/34/EU vergleichbare Rechtsformen sind für Drittstaatenunternehmen ebenfalls adressiert. Eine Geschäftsbeziehung besteht für das Unternehmen im Prinzip zu allen Rechtssubjekten seiner Wertschöpfungskette (vgl. Art. 3 Buchst. e) und g) RL-Entwurf). Eine unmittelbare vertragliche Beziehung ist nicht notwendig (vgl. Art. 3 Buchst. e) RL-Entwurf). Allerdings muss eine Geschäftsbeziehung etabliert sein (vgl. Art. 1 Abs. 1, Art. 6 Abs. 1 RL-Entwurf). Etabliert ist eine Geschäftsbeziehung gem. Art. 3 Buchst. f) RL-Entwurf, wenn sie in Anbetracht ihrer Intensität oder Dauer beständig ist und keinen unbedeutenden oder lediglich untergeordneten Teil der Wertschöpfungskette darstellt. Etablierte Geschäftsbeziehungen können daher sowohl gegenüber unmittelbaren als auch mittelbaren Zulieferern existieren.⁵³ Das LkSG ist, was die Einbeziehung unmittelbarer Zulieferer angeht, weitreichender.⁵⁴ Sinnvoller erscheint an dieser Stelle die abgestufte Reichweite der Sorgfaltspflichten nach dem LkSG. Den Unternehmen ist es praktisch nahezu unmöglich, die Tätigkeiten all ihrer mittelbaren Zulieferer zu durchblicken. Ein unverhältnismäßig hoher Aufwand für die Unternehmen trägt sicherlich auch nicht zur Nachhaltigkeit im weiteren Sinne bei und sollte deshalb vermieden werden.

II. Geschützte Rechtspositionen

Der RL-Entwurf umfasst alle mit der Herstellung von Produkten oder der Erbringung von Dienstleistungen verbundenen Tätigkeiten der vor- und nachgelagerten Geschäftsbeziehungen des Unternehmens in der Wertschöpfungskette (Art. 3 Buchst. g) RL-Entwurf). Im Gegensatz zum LkSG bezieht sich der RL-Entwurf damit auf die sog. *Upstream*- und die *Downstream*-Lieferkette, d.h. auf den gesamten Lebenszyklus (Erwägungsgrund Nr. 18 RL-Entwurf).⁵⁵ Gerade die *Downstream*-Aktivitäten können den Un-

53 So auch *Hübner/Habrich/Weller*, Corporate Sustainability (Fn. 31), 644 (648). Ähnlich auch *Ruttloff/Rothenburg/Hahn*, Corporate Governance (Fn. 51), 1116 (1118 f.).

54 *Hübner/Habrich/Weller*, Corporate Sustainability (Fn. 31), 644 (648).

55 So auch *H. Hembach*, Praxisleitfaden Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, Frankfurt am Main 2022, S. 46; *Nietsch/Wiedmann*, Sorgfaltspflichten-Richtlinie (Fn. 23), 125 (127); *Birkholz*, Sorgfaltspflichten (Fn. 42), 1306 (1309); *Brock*, EU-Lieferkettengesetz (Fn. 42), R132 (R133); *Bomsdorf/Blatecki-Burgert*, Lieferketten-Richtlinie (Fn. 50), 141 (142); *Ruttloff/Rothenburg/Hahn*, Corporate Governance (Fn. 51), 1116 (1118). Zum Begriff der Lieferkette im LkSG *Walden*, in: *Depping/Walden* (Fn. 48), § 2 Rn. 479 ff.; *Wagner/Wagner/Schuler*, in: *Wagner/Ruttloff/Wagner* (Fn. 42), § 1 Rn. 40 f.

ternehmen erhebliche Schwierigkeiten bereiten, indem es nahezu unmöglich sein wird, die in Verkehr gebrachten Produkte während und über ihre Lebensdauer hinaus zu verfolgen.⁵⁶ Die von dem RL-Entwurf geschützten Rechtspositionen ergeben sich über Art. 3 Buchst. b) und c) RL-Entwurf aus dessen Anhang. Dieser listet zahlreiche international anerkannte Abkommen zum Schutz der Menschenrechte bzw. der Umwelt auf. Dazu gehören zum Schutz der Menschenrechte beispielsweise die ILO-Abkommen 138 und 182 zum Verbot von Kinderarbeit (Ziffer 10 und 11), das ILO-Abkommen 29 zum Verbot von Sklaverei und Zwangsarbeit (Ziffer 12-14), die ILO-Abkommen 87 und 98 zur Koalitionsfreiheit (Ziffer 15) sowie der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Sozialpakt) zum Verbot der Vorenthaltung eines angemessenen Lohns (Ziffer 17). Zum Umweltschutz führt der Anhang des RL-Entwurfs etwa die Abkommen von Minamata (Ziffer 3-5), Stockholm (Ziffer 6 und 7) und Basel (Ziffer 10-12) auf. Während der Katalog der genannten Abkommen zum Menschenrechtsschutz überwiegend mit § 2 LkSG übereinstimmt, ist die Aufzählung der Abkommen zum Umweltschutz im RL-Entwurf breiter. Problematisch erscheint, ähnlich wie bereits im LkSG, das Abstellen auf inhaltlich sehr offen formulierte Menschenrechts- und Umweltabkommen, die statt an Unternehmen an Staaten gerichtet sind und von denen gerade die großen Wirtschaftsmächte USA und China nur sehr wenige Abkommen ratifiziert haben.⁵⁷ Es sollte daher in Betracht gezogen werden, an andere Standards, wie z.B. die UN-Leitprinzipien, anzuknüpfen oder eine umweltgutsbezogene Generalklausel zu positionieren.⁵⁸

56 Brock, EU-Lieferkettengesetz (Fn. 42), R132 (R133). Ähnlich auch Birkholz, Sorgfaltpflichten (Fn. 42), 1306 (1310); Ruttloff/Rothenburg/Hahn, Corporate Governance (Fn. 51), 1116 (1118).

57 Dazu zum LkSG bereits Dohrmann, Lieferkettensorgfaltpflichtengesetz (Fn. 1), 265 (270); E. Ehmann/D. F. Berg, Das Lieferkettensorgfaltpflichtengesetz (LkSG): ein erster Überblick, GWR 2021, 287 (292).

58 Dohrmann, Lieferkettensorgfaltpflichtengesetz (Fn. 1), 265 (270). Für die Anknüpfung an die UN-Leitprinzipien bereits zum LkSG die Stellungnahme der *Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA)* zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales für ein Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltpflichten in Lieferketten, <<https://www.bmas.de>> (28.10.2022). Für eine umweltgutsbezogene Generalklausel die *Initiative Lieferkettengesetz*, Stellungnahme zum Gesetzentwurf für ein Lieferkettengesetz, <<https://www.bmas.de>> (28.10.2022).

III. Sorgfaltspflichten im Rahmen der Corporate Sustainability

In Art. 4 Abs. 1 RL-Entwurf gibt es zunächst eine überblicksartige Auflistung der Sorgfaltspflichten im Rahmen der *Corporate Sustainability*, die ähnlich wie in § 3 Abs. 1 LkSG aussieht. Die einzelnen Sorgfaltspflichten zum Menschenrechts- und Umweltschutz finden sich sodann in Art. 5-11 RL-Entwurf. Dabei handelt es sich, genau wie bei dem LkSG, um bloße Bemühens- und keine Erfolgspflichten (siehe dazu Erwägungsgrund Nr. 15 RL-Entwurf: „*obligations of means*“).⁵⁹ Die Unternehmen müssen somit nicht garantieren, dass es niemals zu negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt kommen wird oder diese stets beendet werden.⁶⁰

1. Einbeziehung der Sorgfaltspflicht in die Unternehmenspolitik, Art. 5 RL-Entwurf

Nach Art. 5 Abs. 1 S. 1 RL-Entwurf haben die Unternehmen die Sorgfaltspflichten in alle Bereiche ihrer Unternehmenspolitik einzubeziehen. Davon umfasst sind zumindest die Managementsysteme und Unternehmensrichtlinien (vgl. Erwägungsgründe Nr. 16 und 28 RL-Entwurf). Vergleichbar ist die Regelung mit § 4 Abs. 1 S. 2 LkSG, der die Unternehmen dazu auffordert, das Risikomanagement in allen maßgeblichen Geschäftsabläufen zu verankern.⁶¹ Gem. Art. 5 Abs. 1 S. 1 RL-Entwurf benötigen die Unternehmen darüber hinaus eine Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten, deren Elemente in Art. 5 Abs. 1 S. 2 RL-Entwurf beschrieben sind. Hierbei zeigt sich eine starke Parallele zu der geforderten Grundsatzerklärung in § 6 Abs. 2 LkSG.

59 So auch Walden, in: Depping/Walden (Fn. 48), § 3 Rn. 6 ff.; Hembach, Praxisleitfaden (Fn. 55), S. 46; Hübner/Habrich/Weller, *Corporate Sustainability* (Fn. 31), 644 (646 f.); M. Ruttloff/L. Kappler, in: Wagner/Ruttloff/Wagner (Fn. 42), § 3 Rn. 466. Dazu zum LkSG Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten (BT-Drs. 19/28649), S. 41; Fleischer, *Sorgfaltspflichten* (Fn. 29), 205 (209). Speziell zu den menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten als Bemühenspflichten L. Hübner, *Bausteine eines künftigen Lieferkettengesetzes*, NZG 2020, 1411 (1415).

60 Walden, in: Depping/Walden (Fn. 48), § 3 Rn. 6 ff.; Hübner/Habrich/Weller, *Corporate Sustainability* (Fn. 31), 644 (647).

61 So auch Birkholz, *Sorgfaltspflichten* (Fn. 42), 1306 (1311); Bettermann/Hoes, *Corporate Sustainability Due Diligence* (Fn. 49), 697 (699). A.A. Walden, in: Depping/Walden (Fn. 48), § 4 Rn. 5.

2. Risikoanalyse, Art. 6 RL-Entwurf

Art. 6 Abs. 1 RL-Entwurf zufolge müssen die Unternehmen die tatsächlichen und potenziellen negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt aus ihren eigenen Tätigkeiten, denen ihrer Tochterunternehmen und denen ihrer etablierten Geschäftsbeziehungen ermitteln. Eine Erleichterung besteht gem. Art. 6 Abs. 2 RL-Entwurf für Unternehmen i.S.v. Art. 2 Abs. 1 Buchst. b) und Abs. 2 Buchst. b) insofern, als diese nur in den Bereichen mit hohem Schadenspotenzial tatsächliche und potenzielle schwerwiegende negative Auswirkungen identifizieren müssen. Art. 6 RL-Entwurf entspricht sinngemäß der vorzunehmenden Risikoanalyse nach § 5 LkSG.⁶² Da die Einhaltung von Menschenrechts- und Umweltstandards zumindest in der EU regelmäßig gewährleistet ist und die Durchführung einer Risikoanalyse damit entbehrlich wird, sollte der RL-Entwurf zusätzlich eine sog. *White List* vorsehen, die solche Länder auflistet, in denen die Durchsetzung geschützter Rechtspositionen garantiert ist und daher keine Risikoanalyse zu erfolgen hat.⁶³

3. Präventionsmaßnahmen, Art. 7 RL-Entwurf

Gem. Art. 7 Abs. 1 RL-Entwurf werden die Unternehmen verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um potenzielle negative Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt, die durch die Risikoanalyse ermittelt wurden oder hätten ermittelt werden müssen, zu vermeiden oder, falls sie nicht oder nicht unmittelbar vermieden werden können, angemessen abzuschwächen. Art. 7 Abs. 2 bis 5 RL-Entwurf beinhalten eine Aufzählung möglicher Maßnahmen. Dazu gehören insbesondere die Ausarbeitung und Durchführung eines Präventionsaktionsplans mit angemessenen und klar definierten Zeitplänen (Art. 7 Abs. 2 Buchst. a) RL-Entwurf) sowie die Veranlassung von Geschäftspartnern, mit denen eine etablierte Geschäftsbeziehung besteht und bei denen potenzielle Risiken identifiziert werden, vertraglich zuzusichern, den Verhaltenskodex oder den vom Unternehmen

62 Dazu auch *Walden*, in: Depping/Walden (Fn. 48), § 5 Rn. 13; *Birkholz*, Sorgfaltspflichten (Fn. 42), 1306 (1311); *Ruttloff/Rothenburg/Hahn*, Corporate Governance (Fn. 51), 1116 (1119).

63 So *Dohrmann*, Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (Fn. 1), 265 (271). Für Deutschland die *Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA)*, Stellungnahme (Fn. 58).

erarbeiteten Plan zu befolgen bzw. diese Pflichten an ihre Vorlieferanten weiterzureichen, soweit deren Tätigkeiten Bestandteil der Wertschöpfungskette des Unternehmens sind. Zeigen die Maßnahmen nach Art. 7 Abs. 2 RL-Entwurf keine ausreichende Wirkung, kann das Unternehmen versuchen, mit mittelbaren Zulieferern einen Vertrag zu schließen, um sie zur Einhaltung des Verhaltenskodexes oder des erarbeiteten Plans zu verpflichten (Art. 7 Abs. 3 RL-Entwurf). Scheitern alle Präventionsmaßnahmen aus Art. 7 Abs. 2 bis 4 RL-Entwurf, soll das Unternehmen die Beziehung zu dem entsprechenden Geschäftspartner nicht erneuern bzw. ausbauen (Art. 7 Abs. 5 RL-Entwurf). Wenngleich sich Art. 7 RL-Entwurf zum Teil in § 6 LkSG widerspiegelt, konzentriert sich die deutsche Regelung, anders als der RL-Entwurf, stärker auf Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich.⁶⁴

4. Abhilfemaßnahmen, Art. 8 RL-Entwurf

Nach Art. 8 Abs. 1 RL-Entwurf müssen die Unternehmen geeignete Maßnahmen ergreifen, um tatsächliche negative Auswirkungen, die bei der Risikoanalyse ermittelt wurden oder hätten ermittelt werden müssen, gem. den Absätzen 2 bis 6 dieses Artikels zu beheben. Ist eine Behebung nicht möglich, sollen die Unternehmen die negativen Auswirkungen zumindest minimieren (Art. 8 Abs. 2 RL-Entwurf). Art. 8 Abs. 3 Buchst. a) RL-Entwurf zufolge müssen die Unternehmen ggf. die nachteiligen Auswirkungen durch Schadensersatzzahlungen an die betroffenen Personen und eine finanzielle Entschädigung an die betroffenen Gemeinschaften neutralisieren oder zumindest minimieren, wobei dies in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung und zum Umfang der negativen Auswirkungen sowie dazu, wie das Verhalten des Unternehmens zu den negativen Auswirkungen beiträgt, zu erfolgen hat. Wie die Höhe des Schadensersatzes bzw. der finanziellen Entschädigung zu bestimmen ist, lässt der RL-Entwurf allerdings offen.⁶⁵ Abgesehen von den zu leistenden Schadensersatz- und Entschädigungszahlungen ähnelt Art. 8 RL-Entwurf der Regelung des § 7 LkSG.⁶⁶

64 A. Depping/Walden, in: Depping/Walden (Fn. 48), § 6 Rn. 5; Nietsch/Wiedmann, Sorgfaltspflichten-Richtlinie (Fn. 23), 125 (130).

65 Ähnlich Nietsch/Wiedmann, Sorgfaltspflichten-Richtlinie (Fn. 23), 125 (130).

66 Vgl. Depping, in: Depping/Walden (Fn. 48), § 7 Rn. 6.

5. Beschwerdeverfahren, Art. 9 RL-Entwurf

Der Kreis der beschwerdeberechtigten Personen und Organisationen ergibt sich aus Art. 9 Abs. 1 und 2 RL-Entwurf. Demnach genügt es, dass Personen betroffen sind oder berechtigten Grund zu der Annahme haben, dass sie von negativen Auswirkungen betroffen sein könnten (Art. 9 Abs. 2 Buchst. a) RL-Entwurf). Darüber hinaus sind sowohl Gewerkschaften und andere Arbeitnehmervertreter in der betreffenden Wertschöpfungskette (Art. 9 Abs. 2 Buchst. b) RL-Entwurf) als auch Organisationen der Zivilgesellschaft, die in der betreffenden Wertschöpfungskette aktiv sind, beschwerdeberechtigt (Art. 9 Abs. 2 Buchst. c) RL-Entwurf). Dieser erweiterte Kreis an Beschwerdeberechtigten entspricht ungefähr der Regelung des § 8 Abs. 4 S. 2 LkSG, wo allerdings noch etwas umfassender von potenziell Beteiligten die Rede ist.⁶⁷ Im Vergleich zur EU-Whistleblowerrichtlinie 2019/1937⁶⁸, deren Art. 4 Abs. 1 einen beruflichen Kontext erfordert, ist die Gruppe der Beschwerdeberechtigten im RL-Entwurf deutlich größer.⁶⁹ Es liegt daher nahe, dass die EU-Kommission den vielfach kritisierten Punkt des Art. 4 Abs. 1 EU-Whistleblowerrichtlinie 2019/1937 nun im vorliegenden RL-Entwurf nicht erneut schaffen möchte. Genau wie in § 8 Abs. 2 LkSG fordert Art. 9 Abs. 3 RL-Entwurf die Unternehmen zur Festlegung einer Verfahrensordnung auf, welche die Bearbeitung von Beschwerden beschreibt. Gem. Art. 9 Abs. 4 RL-Entwurf, der sich in ähnlicher Weise auch in § 8 Abs. 1 S. 3 und 4 LkSG findet, können die Beschwerdeberechtigten verlangen, dass zu ihrer Beschwerde angemessene Folgemaßnahmen ergriffen werden und im Falle von potenziell oder tatsächlich schwerwiegenden negativen Auswirkungen eine Erörterung mit Vertretern des Unternehmens vorgenommen wird.

6. Überwachung, Art. 10 RL-Entwurf

Zur Sicherstellung der Effektivität sollen die Sorgfaltspflichten nach Art. 10 S. 1 RL-Entwurf von den Unternehmen anlassbezogen, mindestens aber alle

67 Dazu auch *Bettermann/Hoes*, Corporate Sustainability Due Diligence (Fn. 49), 697 (701 f.). Umfassend *K. Bürger/S. Müller*, in: Depping/Walden (Fn. 48), § 8 Rn. 100 ff.

68 Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (ABl. L 305 vom 26.11.2019, S. 17).

69 Siehe auch *Nietsch/Wiedmann*, Sorgfaltspflichten-Richtlinie (Fn. 23), 125 (131); *G. Spindler*, Der Vorschlag einer EU-Lieferketten-Richtlinie, ZIP 2022, 765 (772).

zwölf Monate, überprüft werden (vgl. auch §§ 5 Abs. 4, 6 Abs. 5, 7 Abs. 4 und 8 Abs. 5 LkSG). Dabei sollen die Überprüfungen gem. Art. 10 S. 2 RL-Entwurf auf der Grundlage von qualitativen und quantitativen Indikatoren erfolgen. Gelangt die Überprüfung zu einer anderen Risikoeinschätzung, ist die Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten im Rahmen der Unternehmenspolitik zu aktualisieren (Art. 10 S. 3 RL-Entwurf).

7. Berichterstattung, Art. 11 RL-Entwurf

Unternehmen, die bereits aufgrund der CSR-Richtlinie 2014/95/EU berichten,⁷⁰ sollen nach Art. 11 S. 1 RL-Entwurf weiterhin danach ihre Berichtspflichten erfüllen. Die anderen Unternehmen, die ebenfalls vom Anwendungsbereich des RL-Entwurfs erfasst sind, sollen bis jeweils zum 30. April des Folgejahres über die Umsetzung der Sorgfaltspflichten im Vorjahr auf ihrer Unternehmenswebsite in einer im internationalen Geschäftsverkehr üblichen Sprache berichten (Art. 11 S. 2 RL-Entwurf). Dies betrifft in erster Linie Unternehmen mit Sitz außerhalb der EU.⁷¹ Die Kommission kann gem. Art. 11 S. 3 RL-Entwurf weitere delegierte Rechtsakte zum Umfang der Berichterstattung der Sorgfaltspflichten erlassen. Im Hinblick auf die Ersparung eines unnötigen Bürokratieaufwands ist die Regelung insgesamt zu begrüßen.⁷²

8. Eindämmung des Klimawandels, Art. 15 RL-Entwurf

Eine Besonderheit enthält der RL-Entwurf neben den zuvor genannten Sorgfaltspflichten in Art. 15 Abs. 1 für die Eindämmung des Klimawandels. Demnach müssen Unternehmen i.S.v. Art. 2 Abs. 1 Buchst. a), Abs. 2 Buchst. a) RL-Entwurf einen Plan festlegen, mit dem sie sicherstellen, dass das Geschäftsmodell und die Strategie des Unternehmens mit dem Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft und der Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5 Grad Celsius gemäß dem Übereinkommen von Paris vereinbar sind. In diesem Plan wird nach Satz 2 der Vorschrift insbesondere auf der Grundlage von Informationen, die dem Unternehmen vernünfti-

70 In Deutschland wurden die Berichtspflichten in §§ 289a bzw. 315a HGB umgesetzt.

71 Ebenso *Nietsch/Wiedmann*, Sorgfaltspflichten-Richtlinie (Fn. 23), 125 (131). Ähnlich *Baumüller/Needham/Scheid*, Corporate Sustainability (Fn. 42), 1401 (1407).

72 Ebenso *Velte/Stave*, EU-Richtlinie (Fn. 43), 790 (795).

gerweise zur Verfügung stehen, ermittelt, inwieweit der Klimawandel ein Risiko für die Unternehmenstätigkeit darstellt bzw. sich darauf auswirkt. Aus dogmatischer Sicht statuiert der RL-Entwurf damit eine weitere Sorgfaltspflicht, die sich besonders mit dem Klimaschutz befasst und als Verschärfung der allgemeinen Sorgfaltspflichten hinsichtlich negativer Auswirkungen auf die Umwelt gewertet werden kann.⁷³ Dafür spricht vor allem der Bezug auf die Strategie und das Geschäftsmodell.⁷⁴ Das LkSG kennt eine solche Regelung wie Art. 15 Abs. 1 RL-Entwurf nicht.

IV. Durchsetzung der Sorgfaltspflichten

Bei der Durchsetzung der Sorgfaltspflichten beinhaltet der RL-Entwurf ein zweigliedriges System: Zum einen die öffentlich-rechtliche Durchsetzung (Art. 17, 18 und 20 RL-Entwurf) und zum anderen die private Durchsetzung der Sorgfaltspflichten (Art. 22 RL-Entwurf). Das LkSG sieht hingegen nur eine öffentlich-rechtliche Durchsetzung durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, kurz BAFA, als zuständige Behörde vor (§ 19 Abs. 1 LkSG) und schließt eine zivilrechtliche Haftung ausdrücklich aus (§ 3 Abs. 3 LkSG).⁷⁵

1. Öffentlich-rechtliche Durchsetzung, Art. 17, 18 und 20 RL-Entwurf

Art. 17 Abs. 1 RL-Entwurf verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Einrichtung von Aufsichtsbehörden, die die Aktivitäten der Unternehmen überwachen und untersuchen. Die Befugnisse der Aufsichtsbehörden ergeben sich aus Art. 18 RL-Entwurf. Neben der Anordnung zur Beendigung von Verstößen gehört dazu insbesondere die Verhängung von Bußgeldern (Art. 18 Abs. 5 Buchst. a) und b) RL-Entwurf). Art. 20 Abs. 3 und 4 RL-Entwurf schreibt diesbezüglich vor, dass die zu verhängenden Geldbußen gegen Unternehmen umsatzbezogen kalkuliert und veröffentlicht werden sollen. Auf wessen Umsatz, also z.B. auf den Konzernumsatz oder den Umsatz des einzel-

73 Hübner/Habrigh/Weller, *Corporate Sustainability* (Fn. 31), 644 (647). A.A. Bettermann/Hoes, *Corporate Sustainability Due Diligence* (Fn. 49), 697 (703).

74 So auch Nietsch/Wiedmann, *Sorgfaltspflichten-Richtlinie* (Fn. 23), 125 (128).

75 Ausführlich zum Ausschluss der zivilrechtlichen Haftung nach § 3 Abs. 3 LkSG H. Fleischer, *Zivilrechtliche Haftung im Halbschatten des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes*, DB 2022, 920.

nen Unternehmens, dabei abzustellen ist, bleibt allerdings offen.⁷⁶ Einen Anhaltspunkt bietet zumindest die Definition des Unternehmensbegriffs in Art. 3 Buchst. a) RL-Entwurf, wonach dies der jeweilige Rechtsträger ist. Anders als § 24 Abs. 3 LkSG, der sich auf die wirtschaftliche Einheit bezieht, wird eine Konzernbetrachtung somit nicht vorgenommen.⁷⁷ Weitere Präzisierungen zum Umsatz sind ebenfalls nicht vorhanden.

2. Zivilrechtliche Durchsetzung, Art. 22 RL-Entwurf

a. Schadensersatzhaftung

Art. 22 Abs. 1 RL-Entwurf verpflichtet die Mitgliedstaaten, eine Schadensersatzhaftung für Verletzungen der Sorgfaltspflichten aus Art. 7 und 8 RL-Entwurf (Prävention und Abhilfe), wodurch negative Auswirkungen eingetreten sind, vorzusehen. Dies gilt nach Art. 22 Abs. 2 S. 1 RL-Entwurf nicht, wenn das Unternehmen Abhilfemaßnahmen gem. Art. 7 Abs. 2 Buchst. b) und Abs. 4 sowie Art. 8 Abs. 3 Buchst. c) und Abs. 5 RL-Entwurf ergriffen hat. Das Unternehmen soll für Schäden durch negative Auswirkungen als Ergebnis der Tätigkeiten eines indirekten Partners, mit dem es eine etablierte Geschäftsbeziehung unterhält, grundsätzlich nicht haften müssen, es sei denn, es wäre je nach Einzelfall unangemessen zu erwarten, dass die ergriffene Maßnahme, einschließlich der Prüfung der Einhaltung, geeignet wäre, die negative Auswirkung zu vermeiden, abzuschwächen, zu beheben oder zu minimieren. Art. 22 Abs. 2 S. 2 RL-Entwurf zufolge sind bei der Festlegung des Haftungsumfanges die Bemühungen zur Schadenswiedergutmachung, der Erfüllungsgrad der von den Aufsichtsbehörden geforderten Abhilfemaßnahmen, die getätigten Investitionen, jede gezielte Unterstützung sowie die Zusammenarbeit mit anderen Unternehmen zu berücksichtigen. Erforderlich ist nach Art. 22 Abs. 1 RL-Entwurf zunächst eine Pflichtverletzung in Form eines Verstoßes gegen Art. 7 oder 8 RL-Entwurf. Ein Verstoß gegen die klimaschutzbezogenen Sorgfaltspflichten des Art. 15

76 *Nietsch/Wiedmann*, Sorgfaltspflichten-Richtlinie (Fn. 23), 125 (134); *Spindler*, EU-Lieferketten-Richtlinie (Fn. 69), 765 (774).

77 *Nietsch/Wiedmann*, Sorgfaltspflichten-Richtlinie (Fn. 23), 125 (134). Zu § 24 Abs. 3 LkSG *T. Handel*, in: *Depping/Walden* (Fn. 48), § 24 Rn. 88 ff.

RL-Entwurf ist dagegen nicht haftungsbewehrt.⁷⁸ Um eine effektive Durchsetzung von Art. 15 RL-Entwurf zu gewährleisten, sollte die Schadensersatzhaftung des Art. 22 RL-Entwurf gleichwohl auch auf Verstöße gegen Art. 15 RL-Entwurf erstreckt werden. Des Weiteren verlangt Art. 22 Abs. 1 Buchst. b) RL-Entwurf eine Kausalität zwischen der Pflichtverletzung und dem Schaden. Im Hinblick auf Art. 22 Abs. 2 RL-Entwurf sind verschiedene Interpretationen denkbar. Einerseits kann die Norm mit dem Kriterium der Vorhersehbarkeit dahingehend verstanden werden, dass die Schadensfolgen auch wahrscheinlich gewesen sein müssen, und insoweit an die Grundsätze zur haftungsausfüllenden Kausalität, wie im deutschen Recht, anzuknüpfen ist.⁷⁹ Andererseits kann die Vorschrift als Verschuldenserfordernis gesehen werden.⁸⁰ Jedoch ist dies nicht eindeutig ersichtlich. Wer die Darlegungs- und Beweislast in Bezug auf die von Art. 22 RL-Entwurf aufgestellten Haftungsvoraussetzungen trägt, regelt der RL-Entwurf nicht. Laut Erwägungsgrund Nr. 58 RL-Entwurf möchte die EU-Kommission die Entscheidung darüber den Mitgliedstaaten überlassen.

b. Anwendbares Recht

Art. 22 Abs. 5 RL-Entwurf verpflichtet die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass die in den nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung dieses Artikels vorgesehene Haftung zwingend Anwendung findet und Vorrang hat in Fällen, in denen das auf entsprechende Ansprüche anzuwendende Recht nicht das Recht eines Mitgliedstaats ist. Die Mitgliedstaaten sollen die zivilrechtliche Schadensersatzhaftung also als Eingriffsnorm ausgestalten.⁸¹

78 So auch festgestellt von *Ruttloff/Rothenburg/Hahn*, Corporate Governance (Fn. 51), 1116 (1121); *Nietsch/Wiedmann*, Sorgfaltspflichten-Richtlinie (Fn. 23), 125 (133); *Birkholz*, Sorgfaltspflichten (Fn. 42), 1306 (1312).

79 So *Nietsch/Wiedmann*, Sorgfaltspflichten-Richtlinie (Fn. 23), 125 (133).

80 Dazu *Nietsch/Wiedmann*, Sorgfaltspflichten-Richtlinie (Fn. 23), 125 (133); *Spindler*, EU-Lieferketten-Richtlinie (Fn. 69), 765 (774 f.). A.A. *Bomsdorf/Blatecki-Burgert*, Lieferketten-Richtlinie (Fn. 50), 141 (143).

81 Art. 20 Entschließung des Europäischen Parlaments (Fn. 6); *Hübner/Habrigh/Welner*, Corporate Sustainability (Fn. 31), 644 (649); *Nietsch/Wiedmann*, Sorgfaltspflichten-Richtlinie (Fn. 23), 125 (134); *Bomsdorf/Blatecki-Burgert*, Lieferketten-Richtlinie (Fn. 50), 141 (142 f.).

Anderenfalls würde Art. 4 Abs. 1 Rom II-VO⁸² nämlich das Recht am Schadensort zur Anwendung bringen und die zivilrechtliche Haftungsnorm damit in Fallkonstellationen mit Drittstaatenbezug ins Leere laufen.⁸³ So haben beispielsweise die Kläger in dem vor dem LG Dortmund verhandelten *Kik*-Fall ihre Ansprüche bewusst aus dem pakistanischen Recht hergeleitet.⁸⁴ Probleme können sich durch die Umsetzung von Art. 22 Abs. 5 RL-Entwurf als Eingriffsnorm grundsätzlich insofern ergeben, als dass ausländisches Recht verdrängt wird und ein erhöhtes Konfliktpotenzial in der Justiz entsteht.⁸⁵ Allerdings ist nicht eindeutig ersichtlich, ob die Gesamtvorschrift als Eingriffsnorm statuiert werden soll oder bezüglich anderer Voraussetzungen, wie z.B. den Geschäftsleiterpflichten oder dem Verschulden, nach wie vor die allgemeinen Vorschriften des IPR gelten.⁸⁶ Hinsichtlich des LkSG wird noch diskutiert, wie dessen Vorschriften über das internationale Privatrecht durchgesetzt werden können.⁸⁷ Nach überwiegender Ansicht werden mit dem LkSG keine Eingriffsnormen i.S.v. Art. 16 Rom II-VO geschaffen.⁸⁸ Angesichts der jüngsten Rechtsprechung des *UK Supreme Court* in den Rechtssachen *Okpabi v Royal Dutch Shell* und *Vedanta v Lungowe* zur grenzüberschreitenden Haftung von Konzernobergesellschaften besteht für deutsche Unternehmen daher momentan die Gefahr, einer zivilrechtlichen Haftung nach englischem *common law* zu unterfallen.⁸⁹

82 Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht („Rom II“) (Abl. L 199 vom 31.7.2007, S. 40).

83 So auch *Hübner/Habrich/Weller*, Corporate Sustainability (Fn. 31), 644 (649).

84 Siehe dazu LG Dortmund BeckRS 2019, 388. In zweiter Instanz OLG Hamm BeckRS 2019, 10073.

85 *Nietsch/Wiedmann*, Sorgfaltspflichten-Richtlinie (Fn. 23), 125 (134).

86 *Nietsch/Wiedmann*, Sorgfaltspflichten-Richtlinie (Fn. 23), 125 (134).

87 Zu der Diskussion z.B. *L. Nasse*, Das neue Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, RAW 2022, 3.

88 *Ehmann/Berg*, Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (Fn. 57), 287 (291); *Kieninger*, Lieferkettengesetz (Fn. 39), 252 (254); *Dohrmann*, Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (Fn. 1), 265 (271); *Wagner/Wagner/R. Holtz*, in: *Wagner/Ruttloff/Wagner* (Fn. 42), § 13 Rn. 2114. A.A. noch *E. Ehmann*, Der Regierungsentwurf für das Lieferkettengesetz: Erläuterung und erste Hinweise zur Anwendung, ZVertriebsR 2021, 141 (150 f.).

89 Auf diese Problematik zum LkSG eindringlich hinweisend *Kieninger*, Lieferkettengesetz (Fn. 39), 252 (255 f.).

V. Regelungen für die Unternehmensführung

In Art. 15 Abs. 3, 25 und 26 RL-Entwurf beinhaltet der RL-Entwurf noch drei bedeutsame Regelungen für die Unternehmensführung, die dem LkSG unbekannt sind. Hintergrund dessen ist die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. März 2021, in der die Kommission nicht nur zu einem Richtlinienvorschlag für Sorgfaltspflichtenregelungen, sondern auch für eine nachhaltige Unternehmensführung aufgefordert worden war.⁹⁰

1. Managementvergütung, Art. 15 Abs. 3 RL-Entwurf

Art. 15 Abs. 3 RL-Entwurf enthält eine Regelung zur variablen Vergütung von Organmitgliedern, jedoch lediglich für Klimaschutzmaßnahmen nach Abs. 1 und 2 der Vorschrift. Begrüßenswert wäre hier stattdessen eine allgemein auf die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsbelangen i.S.v. Art. 25 Abs. 1 RL-Entwurf oder gar auf die Erfüllung sämtlicher Sorgfaltspflichten des RL-Entwurfs bezogene Vorgabe zur Organvergütung gewesen.

2. Sorgfaltspflicht der Unternehmensführung, Art. 25 RL-Entwurf

Art. 25 Abs. 1 RL-Entwurf verlangt, dass die Mitglieder der Unternehmensleitung von Gesellschaften, die nach Art. 2 Abs. 1 in den Anwendungsbereich des RL-Entwurfs fallen, bei ihrer Pflicht im Unternehmensinteresse zu handeln, Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigen müssen, insbesondere die Auswirkungen auf Menschenrechte, Klimawandel und Umwelt. Einerseits möchte der europäische Gesetzgeber damit erreichen, dass die Unternehmensleitung neben den Interessen der *shareholder* verstärkt auch die Belange der *stakeholder* in ihre Entscheidungen einbezieht (*stakeholder value*).⁹¹ Andererseits sollen laut Erwägungsgrund Nr. 63 S. 3 RL-Entwurf keine Änderungen bestehender nationaler Unternehmensstrukturen erforderlich sein. Hier könnten sich Widersprüche ergeben, die in den Mitgliedstaat-

⁹⁰ Siehe dazu bereits oben B. I.

⁹¹ Dazu auch *Hübner/Habrich/Weller*, Corporate Sustainability (Fn. 31), 644 (650); *J. Schmidt*, Sustainable directors' duties?, NZG 2022, 481 (481). Differenzierend *S. Harbarth*, „Corporate Sustainability Due Diligence“-Richtlinie (Kein) Systemumbruch im deutschen Aktienrecht?, AG 2022, 633 (637 ff.). Ähnlich zur CSR-Richtlinie 2014/95/EU bereits *P. Hommelhoff*, Aktuelle Impulse aus dem europäischen Unternehmensrecht: Eine Herausforderung für Deutschland, NZG 2015, 1329 (1330).

ten entsprechende Rechtsunsicherheiten hervorrufen dürften. In Deutschland wäre davon in erster Linie § 93 AktG betroffen.⁹² Hinsichtlich der Definition der Mitglieder der Unternehmensleitung gilt Art. 3 Buchst. o) RL-Entwurf. Demnach gehören Mitglieder der Unternehmensleitung dem Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan eines Unternehmens an oder sind sonstige Personen, die ähnliche Funktionen wahrnehmen. Der Kreis an Mitgliedern der Unternehmensleitung ist durch den zuletzt genannten Punkt deutlich erweitert und umfasst auch Beschäftigte in leitenden Positionen. Art. 25 Abs. 2 RL-Entwurf stellt wiederum klar, dass die durch dessen Abs. 1 statuierte Pflicht mit den sonstigen Pflichten der Unternehmensleitung gleichzusetzen ist. Für Schäden, die aus einer unzureichenden Berücksichtigung von *Stakeholderinteressen* resultieren, tragen die Mitglieder der Unternehmensleitung daher eine persönliche Verantwortung.⁹³ Laut Erwägungsgrund Nr. 64 RL-Entwurf entspricht die persönliche Verantwortung der Mitglieder der Unternehmensleitung den internationalen Rahmenwerken für Sorgfaltspflichten. Allerdings fordern weder die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte noch die einschlägigen OECD-Leitlinien eine persönliche Haftung der Organmitglieder.⁹⁴

3. Persönliche Verantwortung der Unternehmensführung, Art. 26 RL-Entwurf

Art. 26 Abs. 1 RL-Entwurf überträgt die dem Unternehmen auferlegten Sorgfaltspflichten nach Art. 4 in eine persönliche Verantwortung der Unternehmensführung für deren Umsetzung. Dies entspricht im deutschen Recht § 93 Abs. 1 S. 1 AktG.⁹⁵ Der Definition in Art. 3 Buchst. o) RL-Entwurf folgend müsste die Verpflichtung aber auch leitende Beschäftigte treffen. Ob dies gerechtfertigt ist, erscheint fragwürdig.

92 Zu den Auswirkungen auf das deutsche Gesellschaftsrecht *Ruttloff/Rothenburg/Hahn*, Corporate Governance (Fn. 51), 1116 (1122); *Hübner/Habrigh/Weller*, Corporate Sustainability (Fn. 31), 644 (650); *Velte/Stave*, EU-Richtlinie (Rn. 43), 790 (791); *Harbarth*, „Corporate Sustainability Due Diligence“ (Fn. 91), 633 (637 ff.); *Schmidt*, director’s duties (Fn. 91), 481 (481); *J. Schmidt*, Gesellschaftsrecht: Auf dem Weg zu einem „EU supply chain Act“ und „EU directors’ duties“? Kommissionsvorschlag veröffentlicht, NZG 2022, 338 (338).

93 So auch *Nietsch/Wiedmann*, Sorgfaltspflichten-Richtlinie (Fn. 23), 125 (136). Dazu auch *Ruttloff/Rothenburg/Hahn*, Corporate Governance (Fn. 51), 1116 (1122 f.).

94 Dazu auch *Nietsch/Wiedmann*, Sorgfaltspflichten-Richtlinie (Fn. 23), 125 (136).

95 Dazu *Hübner/Habrigh/Weller*, Corporate Sustainability (Fn. 31), 644 (650).

D. Fazit und Ausblick

Mit dem RL-Entwurf verfolgt die EU-Kommission insgesamt einen durchaus ambitionierten Ansatz. Dazu zählen insbesondere der weite Anwendungsbereich, die umfassenden Sorgfaltspflichten, deren Durchsetzung mittels Schaffung eines zivilrechtlichen Haftungstatbestands sowie die Regelungen für die Unternehmensführung. Zwar ist aufgrund des laufenden Gesetzgebungsprozesses bekanntermaßen noch mit teils wesentlichen, inhaltlichen Änderungen des RL-Entwurfs zu rechnen. Bereits existierende nationale Lieferkettengesetze, wie etwa das LkSG, werden aller Wahrscheinlichkeit nach (erheblicher) Anpassungen bedürfen. Der vorliegende RL-Entwurf für ein europäisches Lieferkettengesetz würde jedoch einen globalen Standard etablieren,⁹⁶ der sich über die supranationalen Grenzen der EU hinaus zu einem Vorbild für die Verabschiedung weiterer länderübergreifender Lieferkettenregelungen entwickeln könnte. Denn zu beachten gilt es stets: Ohne die verbindliche Einführung internationaler Sorgfaltspflichtenstandards, die gerade auf Unternehmen in den einflussreichen Nationen des amerikanischen und asiatischen Raums Anwendung finden, ist die Erreichung eines weltweit hohen Niveaus an Menschenrechts- und Umweltschutz nicht möglich. Inwiefern sich solch globale Regelwerke tatsächlich durchsetzen werden, bleibt angesichts immer noch bestehender politischer Meinungsverschiedenheiten zwischen den großen Wirtschaftsmächten abzuwarten. Daher ist zu überlegen, ob auch weiterhin verstärkt auf die freiwillige Verantwortungsübernahme der Unternehmen zur Einhaltung von Menschenrechten und Umweltschutz gesetzt werden sollte. Zusammen mit dem europäischen Lieferkettengesetzesentwurf versprechen freiwillige Sorgfaltspflichtenstandards in Unternehmen auf jeden Fall eines für die Lieferketten in der globalen Weltwirtschaft: Mehr Nachhaltigkeit!

96 Ebenso Brock, EU-Lieferkettengesetz (Fn. 42), R132 (R134).